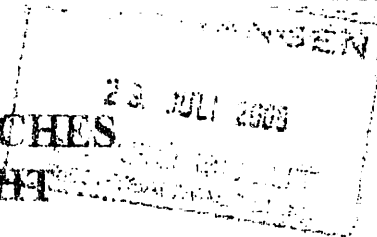




# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



...fertig  
23. Juli 2009  
[Signature]  
[Name]  
[Title]

Az.: 8 A 148/07

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [Name]  
[Name]  
Staatsangehörigkeit: türkisch,

Kläger

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Buiut,  
Adenauerallee 8, 20097 Hamburg, - 116-07 -

g e g e n

den Kreis Stormarn - Der Landrat - Fachdienst öffentliche Sicherheit, Ausländerbehörde,  
Mommsenstraße 15, 23843 Bad Oldesloe, - 41/501 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Ausländerrecht  
- Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 8. Kammer - auf die mündliche  
Verhandlung vom 26. Juni 2009 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht  
Rosenthal für Recht erkannt:



leistung durch Zahlung eines Geldbetrages sei bei ihm nicht möglich. Den Betrag von 7.668,- € könne er nicht aufbringen. Den gegen den ablehnenden Bescheid (vom 02.04.2007) gerichteten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 08.06.2007 als unbegründet zurück. Die Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 AufenthV für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer lägen nicht vor. Nach dieser Vorschrift könne einem Ausländer, der nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Reiseausweis ausgestellt werden. Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 3 dieser Vorschrift gelte als zumutbar insbesondere die Erfüllung der Wehrpflicht, sofern deren Erfüllung nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar sei. Zwar sei nach Ziffer 3.3.1.2 der vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums zum Aufenthaltsgesetz die Erfüllung der Wehrpflicht für einen Ausländer unzumutbar, wenn er mit einem minderjährigen deutschen Kinde zusammenlebe und zur Ausübung der Personensorge berechtigt sei. Diese Voraussetzungen seien jedoch nicht gegeben, weil der Kläger nach Feststellungen des Meldeamtes nicht mit der Ehefrau und seinen minderjährigen Kindern zusammenlebe. Dem Kläger sei seit Jahre bekannt, dass er seine Wehrdienstverpflichtungen mit den türkischen Behörden klären müsse. Das türkische Generalkonsulat habe ihn mehrfach auf die Verpflichtung zur Ableistung des Wehrdienstes aufmerksam gemacht. Der Kläger habe auch die Möglichkeit, sich vom Militärdienst freizukaufen.

Hiergegen richtet sich die Klage, mit der der Kläger sein Vorbringen weiter verfolgt. Er macht geltend: Er sei in der Vergangenheit finanziell nicht in der Lage gewesen, den Betrag von 7.668,- €, der auf einmal zu zahlen sei, aufzubringen. Dasselbe gelte auch heute. Er habe eine Zeitlang von Sozialleistungen gelebt, danach im Rahmen der Eingliederungsmaßnahmen der ARGE an einer Schulungsmaßnahme bei der DEKRA-Akademie GmbH teilgenommen und nunmehr einen Arbeitsvertrag als Kraftfahrer. Hierfür benötige er einen Pass, da er für Auslandsfahrten eingesetzt werden solle.

Eine Trennung von seinen Kindern für die Dauer des Militärdienstes von 15 Monaten sei nicht zumutbar. Dies gelte zum einen für den Sohn ██████████, der auch die deutsche Staatsangehörigkeit habe und in seiner Entwicklung schnell voranschreite. Dies gelte insbesondere aber auch für den Sohn ██████████, mit dem und dessen Mutter er zusammenlebe und um den er sich, wenn er zuhause sei, intensiv kümmere. Der Beklagte habe die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht beachtet. Danach sei bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen bei einer Vater-Kind-Beziehung der spezifi-

sche Erziehungsbeitrag des Vaters zu berücksichtigen, der nicht durch Betreuung, tungen der Mutter oder dritter Personen entbehrlich werde, sondern eine eigenständige Bedeutung für die Entwicklung des Kindes habe. Hinzu komme, dass durch das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts aus dem Jahr 1997 die Rechtspositionen des Kindes und seiner Eltern sowohl hinsichtlich des gemeinsamen Sorgerechts als auch hinsichtlich des Umgangsrechts gestärkt worden seien. Seither sei maßgeblich auch auf die Sicht des Kindes abzustellen und im Einzelfall zu untersuchen, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit bestehe, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 02.04.2007 und den Widerspruchsbescheid vom 08.08.2007 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihm einen Reiseausweis für Ausländer gemäß §§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 AufenthV auszustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er macht geltend:

Der Kläger sei zunächst verpflichtet, mit den türkischen Behörden zu klären, dass ihm ein Nationalpass ausgestellt werde. Sollte er der Auffassung sein, dass ihm die türkischen Behörden rechtswidrig keinen neuen Pass ausstellen, sei er zunächst verpflichtet, diese Frage mit den türkischen Behörden auszutragen.

Soweit der Kläger auf die Bindungen zu seinen Kindern abstelle, verkenne er, dass eine Aufenthaltsbeendigung nicht beabsichtigt sei. Es gehe einzig und allein um die Erfüllung der Passpflicht. Es sei nicht erkennbar, dass die Lebensgemeinschaft nur im Bundesgebiet gewahrt werden könne. Das Kind sei zwar auch deutscher Staatsangehöriger,

es wäre jedoch denkbar, dass die Kinder sich für Besuchsaufenthalte in die Türkei begeben.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des gegenseitigen Vorbringens wird auf den Akteninhalt und den Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Ausstellung des beantragten Reiseausweises.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 1 Nr. 1 Mm § 5 Abs. 1 AufenthV. Danach kann einem Ausländer, der nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann, ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden. Als zumutbar gilt es insbesondere, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern deren Erfüllung nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 3). Dieser Ausnahmetatbestand ist hier gegeben. Dem Kläger ist die Erfüllung der Wehrpflicht aus zwingenden Gründen unzumutbar.

Grundsätzlich ist es türkischen Staatsangehörigen zumutbar, in der Türkei den Militärdienst abzuleisten, um damit die Voraussetzung für eine Verlängerung des Passes zu schaffen. Es ist ebenfalls grundsätzlich zumutbar, den Beitrag aufzuwenden, mit dem der Freikauf vom Militärdienst möglich ist (7.668,- bzw. 10.224,- €). Es ist völkerrechtlich anerkannt, dass jeder Staat das Recht hat, für seine Staatsangehörigen einen Militärdienst einzuführen und diese Pflicht auch durchzusetzen. Eine Ausnahme von dieser generellen Pflicht, den Militärdienst zu leisten und damit die Voraussetzungen für die Verlängerung des Reisepasses zu schaffen, ist dann gegeben, wenn im Einzelfall die Ableis-

tung des Militärdienstes zu einer unzumutbaren Belastung führt. Ein solcher Fall ist hier gegeben.

Aufgrund der glaubhaften Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung ist davon auszugehen, dass es ihm nicht möglich ist, den Betrag von 7.668,- €, der in einem Betrag zu zahlen ist, aufzubringen. Er hat zunächst von Sozialleistungen gelebt, sodann den Eingliederungskurs DEKRA gemacht und seit März 2008 einen Arbeitsvertrag als Berufskraftfahrer. Er muss Unterhalt in Höhe von 533,- € zahlen, so dass von dem Nettogehalt von 1.300,- € monatlich 767,- € verbleiben. Die Lebensgefährtin und Mutter des Sohnes

arbeitet halbtags als Krankenschwester in Lübeck. Ersparnisse sind nicht vorhanden. Der Kläger hat vergeblich versucht, einen Kredit zu erhalten. Verwandte oder Bekannte, die bereits sind, den Betrag vorzuschießen, stehen nicht zur Verfügung.

Somit ist für die Beurteilung der Unzumutbarkeit der Erfüllung der Wehrpflicht auf eine 15-monatige Abwesenheit abzustellen. Dass gelegentliche Besuche der Kinder ( ) und ( ) in der Türkei in einem Ausmaß möglich sind, dass ihren Belangen und berechtigtem Interesse, den Kontakt zum Vater aufrecht zu erhalten, hinreichend Rechnung getragen wird, ist nur theoretisch denkbar.

Zwischen dem Kläger und seinen Söhnen ( ) und ( ) besteht eine tatsächliche Verbundenheit, die den Schutz von Art. 6 Abs. 1 iVm Abs. 2 GG, Art. 8 EMRK auslöst. Diese wertentscheidende Grundsatznorm, nach welcher der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, verpflichtet die Ausländerbehörde, bei der Entscheidung über aufenthaltsrechtliche Maßnahmen die familiären Bindungen des den weiteren Aufenthalt begehrenden Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, pflichtgemäß in ihren Erwägungen zu Geltung zu bringen. Dieser verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Schutz der Familie entspricht ein Anspruch des Trägers des Grundrechts aus Art. 6 GG, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über Maßnahmen, die den Aufenthaltsstatus berühren, die familiären Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen angemessen berücksichtigen. Maßgeblich ist insofern die tatsächliche Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern, wobei grundsätzlich eine Betrachtung des Einzelfalles geboten ist. Besteht eine solche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen dem Ausländer und seinem Kind und kann diese Gemeinschaft nur in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht werden,

- 7 -

drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, einwanderungspolitische Belange regelmäßig zurück. Dies kann selbst dann gelten, wenn der Ausländer vor Entstehung der zu schützenden Lebensgemeinschaft gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen hat. Derartige schützenswerte Lebensverhältnisse liegen insbesondere vor, wenn ein Kind auf die dauernde Anwesenheit eines Elternteils angewiesen ist, wobei es in diesem Zusammenhang nicht darauf ankommt, ob die Betreuung auch von anderen Personen, beispielsweise der Mutter des Kindes, erbracht werden kann. Der spezifische Erziehungsbeitrag des Vaters wird nicht schon durch die Betreuungsleistungen der Mutter entbehrlich, sondern hat eigenständige Bedeutung für die Entwicklung des Kindes. Bei der vorzunehmenden Bewertung der familiären Beziehungen verbietet sich eine schematische Einordnung und Qualifizierung als entweder aufenthaltsrechtlich grundsätzlich schutzwürdige Lebens- und Erziehungsgemeinschaft oder Beistandsgemeinschaft oder aber als bloße Begegnungsgemeinschaft ohne aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen, zumal auch der persönliche Kontakt mit dem Kind in Ausübung eines Umgangsrechts unabhängig vom Sorgerecht Ausdruck und Folge des natürlichen Elternrechts und der damit verbundenen Elternverantwortung ist und daher ohne den Schutz des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG steht (BVerfG, Beschluss vom 30.01.2002 – 2 BvR 231/00 – NVwZ 2002, 649 mwN).

Die Grundsätze dieser Entscheidung, die im Fall eines von Ausweisung und Abschiebung bedrohten Ausländers ergangen sind, gelten auch für die Frage, ob die Erfüllung der Wehrpflicht in der Türkei hier im Einzelfall aus zwingenden Gründen unzumutbar ist. Auch hier geht es um die Frage, ob die 15-monatige Abwesenheit die Vater-Kind-Beziehung in einer Weise beeinträchtigen würde, dass sie die Wertung rechtfertigt, es handele sich um eine unzumutbar lange Trennung. Dem entsprechend heißt es in den vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesinnenministeriums zum Aufenthaltsgesetz (vom Dezember 2004) unter Ziffer 3.3.1.2, dass eine Unzumutbarkeit der Erfüllung der Wehrpflicht im Heimatstaat regelmäßig bei Ausländern vorliege, die mit ihrem minderjährigen deutschen Kind zusammenleben und zur Ausübung der Personensorge berechtigt sind. Hier lebt der Kläger, der zusammen mit der Mutter des Kindes die elterliche Sorge ausübt, mit seinem Sohn Tanel und dessen Mutter zusammen. Ist jetzt 1 ¼ Jahre alt und würde durch eine 15-monatige Abwesenheit des Vaters in der Entwicklung entscheidend beeinträchtigen. Gerade in dieser Lebensphase sind Kinder auf die spezifischen Erziehungsbeiträge beider Elternteile angewiesen. Wenn – wie hier – eine intakte familiäre Gemeinschaft besteht, würde das über 15-monatige Fehlen des Vaters beide Kinder entscheidend negativ prägen.

- 8 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 1 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantau-Straße 13  
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantau-Straße 13  
24837 Schleswig**

einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostennilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO (BGBl. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO (BGBl. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

*Rosenthal*